

6. 10. 1914.

Sanitäre Maßnahmen.

Der Minister des Innern hat unterm 5. Oktober d. J. an alle politischen Landesbehörden folgenden Erlaß gerichtet: Mit Erlaß vom 30. Juli 1914 wurde die fünfzügige sanitäre Ueberwachung gegenüber Herkünften aus dem russischen Gouvernement P o d o l i e n angeordnet und hernach mit Erlaß vom 28. August 1914 auf alle Ankömmlinge aus ganz Rußland ausgedehnt. Bei diesem Anlasse wurde die Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, auf alle jene Vorkehrungen Bedacht zu nehmen, die geeignet sind, die Weiterverbreitung der C h o l e r a im Inlande zu verhüten.

Im Erlasse vom 9. September d. J. wurden entsprechende Vorfragen hinsichtlich der Kriegsverwundeten, die in Spitälern untergebracht sind, dann im Erlasse vom 15. September d. J. hinsichtlich jener Kriegsverwundeten und Kranken, die sich in h ä u s l i c h e r P f l e g e befinden, aufgetragen und namentlich die Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen bei jeder auch nur verdächtigen Erkrankung eingeschärft.

Auch mit Erlaß vom 3. September 1914 sowie in dem mit Erlaß vom 8. September d. J. herausgegebenen Merkblatt, betreffend sanitäre Obsorge im E i s e n b a h n v e r k e h r, wurde die sanitäre Ueberwachung Infektionskranker und Krankheitsverdächtiger sowie aller Ankömmlinge aus Gegenden, in welchen Epidemien herrschen, vorgesehen.

Da nunmehr im Gefolge des Krieges C h o l e r a aus Rußland nach Galizien eingeschleppt worden ist und durch den Transport von Kriegsverwundeten und Kranken sowie den Zuzug Ortsfremder auch in Ungarn sowie in hierseitigen Gemeinden Cholerafälle auftreten, erscheint es geboten, die notwendigen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen im Sinne der wiederholt erteilten Verfügungen ohne Verzug zur Anwendung zu bringen.

Daher wird zusammenfassend eröffnet, daß gegenüber allen Herkünften vom Kriegsschauplatz, aus Galizien, sowie aus den von Cholera betroffenen Gebieten Ungarns soweit als tunlich, zumal in kleineren Gemeinden ohne namhaften Reiseverkehr, die Durchführung der fünfzügigen sanitären Ueberwachung (ohne Verkehrsbeschränkung und persönliche Belästigung) — unter genauer Handhabung des Meldewesens und der Fremdenpolizei, erforderlichenfalls nach Erlassung besonderer Meldevorschriften gemäß § 16 Epidemiegesetz — anzustreben ist.

Dies wird um so mehr gegenüber jenen Gebieten zu geschehen haben, in welchen in kurzer Zeit Choleraerkrankungen in größerer Anzahl zur Beobachtung gelangen und in denen es — bei Weiterverbreitung der Krankheit im betreffenden Gebiete selbst — zur Bildung eines Choleraherdes gekommen ist. Welche Gebiete derart als c h o l e r a v e r s e u c h t anzusehen sind, wird fallweise nach den bestehenden Vorschriften sofort bekanntgegeben werden.

Das Hauptgewicht ist vor allem darauf zu legen, daß unter bereitwilliger Mitwirkung der gesamten Bevölkerung dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht und bei jeder auch nur verdächtigen Erkrankung die vorgeschriebenen Anzeigen erstattet werden.

Hiebei wird nicht außer acht zu lassen sein, daß, wie bei Bekämpfung von Infektionskrankheiten überhaupt, auch gegenüber der Cholera weniger durch Zwangsmaßnahmen als durch die verständnisvolle Mithilfe der Bevölkerung eine erfolgreiche Abwehr erwartet werden kann.

Jedenfalls hat, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die allgemeine Verlautbarung der Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Epidemiegesetz sowie der Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1914 zu erfolgen.

Die praktischen Aerzte sind durch geeignete Verständigung zur Mitarbeit einzuladen, und ist insbesondere im Sinne des Erlasses vom 24. September d. J. hinzuwirken, daß jeder auch bloß z w e i e l h a f t e F a l l durch Einleitung der bakteriologischen Untersuchung ungehäumt klargestellt werde.

Die Verbreitung g e m e i n v e r s t ä n d l i c h e r B e l e h r u n g e n ist möglichst zu fördern. Abdrücke eines Merkblattes betreffend die Bekämpfung der Cholera werden der Statthalterei (Landesregierung) in den nächsten Tagen übermittelt werden.

Schließlich wird auch der Erlaß vom 11. September d. J., betreffend die Vornahme von R e v i s i o n e n in Massenquartieren, Winkelherbergen, Asylen usw., in Erinnerung gebracht.